



Bodenseekreis

Bebauungsplan „Im Hasengrund II“

Verfahren nach § 13b BauGB
in Deggenhausertal – Urnau

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 07.07.2021



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis.....	1
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.1 Lage im Siedlungsgefüge.....	2
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	3
3. Art des Bebauungsplanverfahrens.....	4
4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	5
4.1 Übergeordnete Planungen.....	5
4.2 Bestehende Bebauungspläne.....	6
4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete.....	6
5. Ziele und Zwecke der Planung.....	7
5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	7
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung.....	7
6. Städtebauliche Konzeption.....	7
7. Umwelt- und Artenschutzbelange.....	8
7.1 Umweltbelange und Umweltbericht.....	8
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	9
8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren.....	9
9. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	9
9.1 Art der Nutzung.....	9
9.2 Maß der baulichen Nutzung.....	10
9.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen.....	10
9.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.....	10
9.5 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen.....	11
9.6 Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses.....	11
9.7 Öffentliche Grünflächen.....	11
9.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	11
9.9 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen....	11
10. Örtliche Bauvorschriften.....	12
10.1 Dachform und Dachneigung.....	12
10.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	12
10.3 Fassaden- und Dachgestaltung.....	12
10.4 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen.....	12

10.5 Einfriedungen.....	12
10.6 Geländemodellierung und -aufschüttungen.....	13
10.7 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern.....	13
10.8 Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen.....	13
11. Anlagen.....	13

1. Planerfordernis

Die Nachfrage nach Wohnbauplätzen im Deggenhausertal ist sehr hoch. Aufgrund dessen beabsichtigt die Gemeinde Deggenhausertal neue Wohngebiete zu entwickeln, um der Nachfrage nach Wohnraum Rechnung tragen zu können und auch zukünftig die Eigenentwicklung der Ortsteile zu sichern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Hasengrund II“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Deggenhausertal im südlichen Teil des Ortsteils Urnau. Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Baugebiet „Im Hasengrund“. Östlich grenzt die Straße „Zur Ebnet“ das Plangebiet ab. Im Süden und Westen schließen Ackerflächen an.



Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Teil des Flurstücks 156 mit einer Gesamtfläche von rd. 0,53 ha.

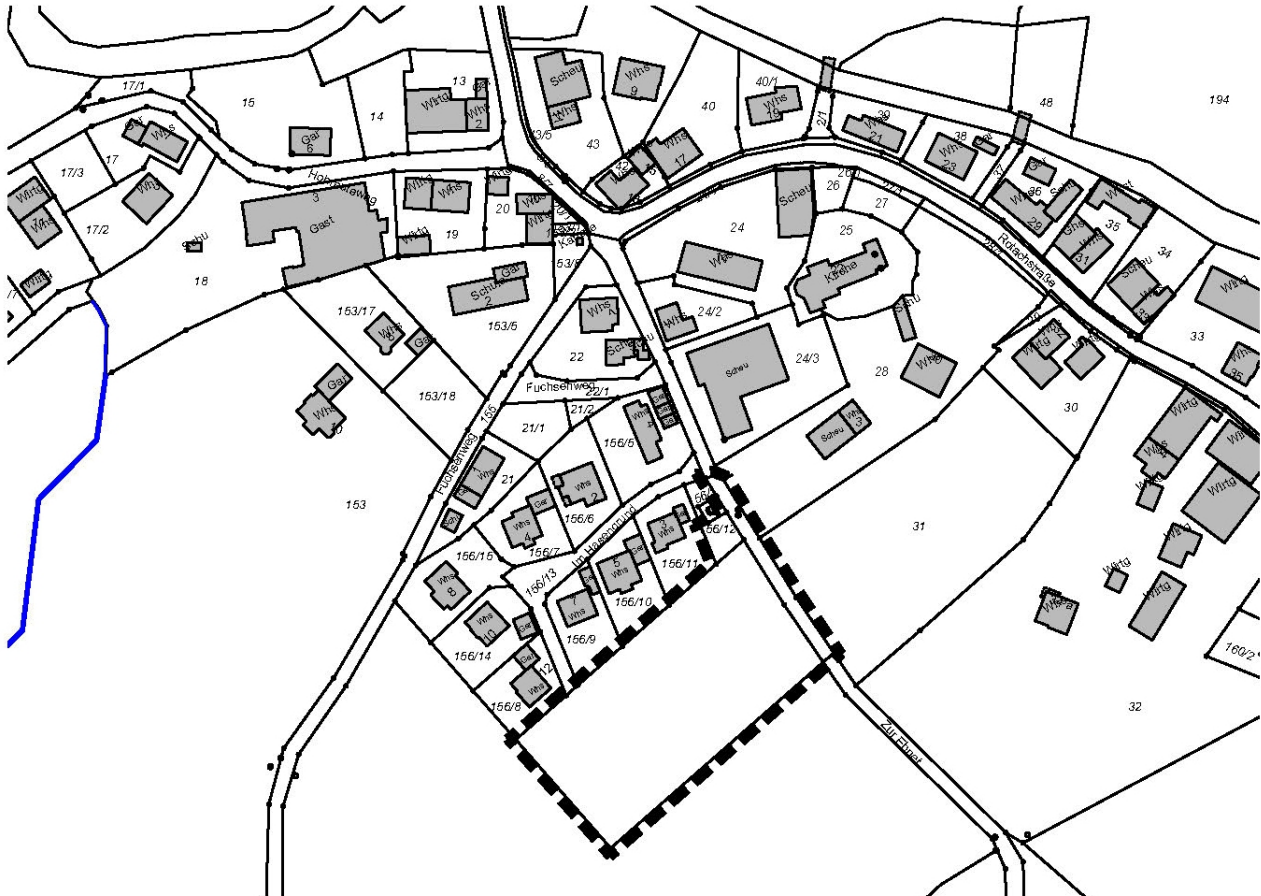


Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Hasengrund II“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als Maßnahme der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Das Plangebiet schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 qm.
- Es wird ausschließlich die Zulässigkeit einer Wohnnutzung begründet.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gegeben. Vor diesem Hintergrund wird das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren - ohne Umweltprüfung, ohne Umweltbericht, ohne frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung und ohne zusammenfassende Erklärung – durchgeführt.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan	keine planerischen Festlegungen vorhanden
Regionalplan	keine planerischen Festlegungen vorhanden
Flächennutzungsplan	Wohnbaufläche
Rechtskräftige Bebauungspläne	Nördlich angrenzend: Bebauungsplan „Im Hasengrund“ (2000)
Landschaftsschutzgebiete	nicht vorhanden
Naturschutzgebiete	nicht vorhanden
Besonders geschützte Biotope	nicht vorhanden
Biotopverbund	nicht vorhanden
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	nicht vorhanden
UVP-pflichtiges Vorhaben	nicht vorhanden
Waldabstandsflächen	nicht vorhanden
Oberflächengewässer / Gewässerrand	Schupelbach (rd. 50 m südöstlich entfernt)
Wasserschutzgebiete	nicht vorhanden
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	nicht vorhanden
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	nicht vorhanden

4.1 Übergeordnete Planungen



Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan 1996

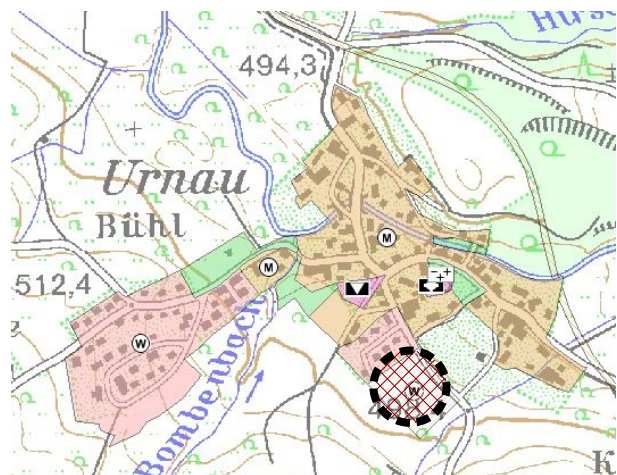


Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 ist das Plangebiet mit keinen Ausweisungen belegt. Auch im aktuell im Verfahren befindlichen Anhörungsentwurf des Regionalplans 2020 finden sich keine raumplanerischen

schen Festlegungen. Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde/vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

4.2 Bestehende Bebauungspläne

Im Norden grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Hasengrund“ an das Plangebiet an.



Abb. 4-3: Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Hasengrund“ (2000)

4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen übergeordneten Planungen oder Schutzgebiete betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Das Plangebiet wird aktuell ackerbaulich bewirtschaftet. In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbebauung
- Landwirtschaftlicher Hof
- Streuobstwiese (östlich der Straße „Zur Ebnet“)
- Landwirtschaftsflächen
- Schupelbach (rd. 50 m südöstlich)

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung geschaffen werden, um die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen. Dabei soll das bereits im Nordwesten angrenzende Wohnbaugebiet „Im Hasengrund“ in Richtung Südosten erweitert werden. Durch die Bereitstellung von Wohnbauflächen soll mittel- und langfristig die Eigenentwicklung von Urnau sichergestellt und der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Deggenhausertal Rechnung getragen werden.

6. Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption orientiert sich an dem nordwestlichen angrenzenden Wohngebiet „Im Hasengrund“ und sieht auf insgesamt acht Baugrundstücken mit einer Größe zwischen rd. 470 und 570 Quadratmetern eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern vor.

Erschließung

Zur Erschließung wird der aktuell als Sackgasse endende Erschließungsansatz des nördlich angrenzenden Wohngebiets – wie im rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Hasengrund“ festgesetzt – zur Straße „Zur Ebnet“ durchgebunden, sodass eine ringförmige Erschließung entsteht.

Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Entwässerung des anfallenden Schmutzwasser erfolgt über einen Abwasserkanal, welcher unterhalb der Erschließungsstraße verläuft und im Norden an den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße „Zur Ebnet“ anschließt.

Das außerhalb des Plangebiets anfallende Hangwasser wird durch einen Erdwall um das Baugebiet herumgeführt und gemeinsam mit dem Niederschlagswasser in einer nördlich gelegenen Retentionsfläche gesammelt, von wo es gedrosselt in das bestehende Kanalsystem der Straße „Zur Ebnet“ abgeleitet werden kann.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen:

7.1.1 Schutzgebiete und Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine ausgewiesenen Schutzgebiete oder Biotope.

7.1.2 Boden

Aufgrund der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche für das Plangebiet ergibt sich keine Änderung der Bodennutzung.

7.1.3 Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und damit von der Planung nicht betroffen.

7.1.4 Grundwasser

Bedeutende Grundwasservorkommen und Wasserschutzgebiete bzw. Wasserschutzzonen sind im Plangebiet nicht betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

7.1.5 Klima und Luft

Auf Grund der geringen Größe des Plangebiets und der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung ist der Eingriffsbereich von untergeordneter Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse. Luftaustauschbahnen mit Abfluss in besiedelte Bereiche sind nicht betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

7.1.6 Ortsbild

Das Ortsbild wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt, da das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung der vorhandene baulichen Dichte und Struktur in der Umgebung entspricht. Zusätzlich sind die örtlichen Bauvorschriften, welche unter anderem die Ortsbildgestaltung zum Inhalt haben, einzuhalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut entstehen.

7.1.7 Kultur und Sachgüter

Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

7.1.8 Mensch und Erholung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen des Menschen betroffen. Bezüglich des Schutzgutes Erholung ist von keiner negativen Auswirkung auszugehen. Im überplanten Bereich befinden sich keine Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung.

7.1.9 Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs

Die Bestandsbewertung und die Prüfung der Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Natur und Landschaft und dabei insbesondere auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass durch das Bebauungsplanverfahren keine Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Berücksichtigung von Starkregenereignissen

Die Fläche des neuen Wohnquartiers fällt von Südwesten nach Nordosten in Richtung der angrenzenden Straße „Zur Ebnet“ deutlich ab. Um das Plangebiet vor dem Zulauf von Oberflächenwasser der angrenzenden Ackerflächen zu schützen, wird am Gebietsrand ein 30 cm hoher und 2 m breiter Erdwall realisiert. Das so um das Plangebiet herum geleitete Wasser wird über einen Kanal in der Straße „Zur Ebnet“ in das am nördlichen Rand des Plangebiets gelegene Retentionsbecken abgeleitet und kann von dort aus gedrosselt in die bestehende Kanalisation abfließen.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der Nutzung

Aufgrund der städtebaulichen Vorprägung und der Umgebungsbebauung wird ein reines Wohngebiet festgesetzt. Um den „dörflichen Charakter“ des Ortsteils Urnau weiterhin zu erhalten und da es sich um ein § 13b-

Verfahren handelt, bei dem ausschließlich die Zulässigkeit einer Wohnnutzung begründet wird, werden die gem. § 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

9.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Wand- und Gebäudehöhen ergeben sich aus dem nordwestlich angrenzenden Wohngebiet „Im Hasengrund“ und sichern dadurch die Einbindung des Plangebiets in die vorhandene Ortsstruktur. Durch die Festsetzung der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) in Relation zum natürlichen Geländeverlauf ist eine angemessene Einbindung der neuen Bebauung in das natürliche Gelände gewährleistet.

9.2.2 Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,3 entspricht dem nordwestlich angrenzenden Wohngebiet „Im Hasengrund“ und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebiets.

9.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Anzahl von zwei Vollgeschossen resultiert aus den getroffenen Festsetzungen zu den zulässigen Wand- und Gebäudehöhen und orientiert sich an der städtebaulichen Vorprägung des Wohngebiets „Im Hasengrund“.

9.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Die offene Bauweise mit einer Einzelhaus- bzw. Doppelhausbebauung entspricht der Struktur des nordwestlich angrenzenden Wohngebiets „Im Hasengrund“ und damit der städtebaulichen Vorprägung der direkten Umgebung.

9.4 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind

9.4.1 Garagen und Carports

Garagen und Carports können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, um eine ausreichende Flexibilität bei Hochbauplanungen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Freiraumqualität und aus Gründen der Verkehrssicherheit werden zusätzlich allgemeine Abstandsregelungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und Grundstückszufahrten festgesetzt, welche in jedem Fall eingehalten werden müssen. Mit dem festgesetzten Abstand zu den nördlich angrenzenden Flurstücken des Gebiets „Im Hasengrund“ wird ein schmaler Korridor in Richtung freier Landschaft von Bebauung freigehalten, was – zusätzlich zu der entsprechenden Festsetzung bzgl. Einfriedungen – der Durchlässigkeit für Tiere dienen soll.

9.4.2 Nebenanlagen

Die Regelungen zu Nebenanlagen entsprechen den Formulierungen in der BauNVO, da im Plangebiet kein besonderer Regelungsbedarf in Bezug auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen vorliegt. Es wird lediglich festgesetzt, dass Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung einschließlich der Kleintierhaltungszucht nicht zulässig sind, da eine Vorprägung im Gebiet nicht vorhanden ist. Mit dem festgesetzten Abstand zu den nördlich angrenzenden Flurstücken des Gebiets „Im Hasengrund“ wird ein schmaler Korridor in Richtung freier Landschaft von Bebauung freigehalten, was – zusätzlich zu der entsprechenden Festsetzung bzgl. Einfriedungen – der Durchlässigkeit für Tiere dienen soll.

9.5 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

9.6 Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

Das außerhalb des Plangebiets anfallende Hangwasser und das Niederschlagswasser werden in einer nördlich gelegenen Retentionsfläche gesammelt und gedrosselt in das bestehende Kanalsystem der Straße „Zur Ebnet“ abgeleitet.

9.7 Öffentliche Grünflächen

Die Retentionsfläche im Nordosten des Plangebiets wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

9.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Maßnahmen, wie z.B. die Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleinsäuger oder die Pflanzung einer bestimmten Anzahl an Bäumen festgesetzt.

9.9 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Zwecke der Ortsrandeingrünung wird festgesetzt, dass auf dem zu errichtenden Erdwall eine Heckenbepflanzung vorzunehmen ist. Die Festsetzung ergibt sich auch aus der Darstellung der Entwicklungsfläche D 13 im Steckbrief des Flächennutzungsplans, in der u.a. die Vorgabe „Eingrünung des Baugebiets zur freien Landschaft“ enthalten ist.

10. Örtliche Bauvorschriften

10.1 Dachform und Dachneigung

Die zulässigen Dachformen und -neigungen entsprechen den für derartige Einfamilienhausgebiete typischen Festsetzungen, die ein angemessenes städtebauliches Erscheinungsbild gewährleisten und zugleich auch eine gewisse Flexibilität für die Bauherren ermöglichen. Durch die getroffenen Bestimmungen wird die gestalterische Einbindung des Plangebiets in das Ortsbild von Urnau sichergestellt.

10.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Auch die Regelungen zu Dachaufbauten und – einschnitten dienen der angemessenen Einbindung der neuen Baukörper in die angrenzende Bebauung. Dachaufbauten dürfen eine bestimmte Länge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von einem Meter zum First und zur Giebelwand einhalten. So wird gewährleistet, dass es sich um klar ablesbare Dachaufbauten handelt und nicht um gestalterisch unerwünschte „Wanderhöhen“.

Zur Förderung erneuerbarer Energien sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

10.3 Fassaden- und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass grelle oder reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern dient überwiegend der gestalterischen und ökologischen Aufwertung von visuell ansonsten wenig ansprechenden Flachdächern. Zugleich bieten extensive Dachbegrünungen einen wertvollen Standort (trocken und heiß) für die heimische Flora und Fauna.

10.4 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Durch die Festsetzung soll eine Mindestgestaltungsqualität und -durchgrünung des neuen Wohnquartiers sichergestellt werden. Windkraftanlagen sowie freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig, um die angestrebte gestalterische Qualität innerhalb des Quartiers zu gewährleisten.

10.5 Einfriedungen

In Bezug auf sog. tote Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.) wird geregelt, dass diese die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen, um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken zu vermeiden. Gleiches gilt für Hecken (sog. lebende Einfriedungen), diese dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen an diesen Seiten um ein bestimmtes Maß hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen, um die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht zu beeinträchtigen. Auch die Höhenbeschränkung von Einfriedungen im Bereich von Grundstückszufahrten dient der Verkehrssicherheit.

10.6 Geländemodellierung und -aufschüttungen

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb zulässige Geländeänderungen in den Bauvorschriften geregelt werden.

10.7 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonnen gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden müssen. Der festgesetzte Mindestabstand von Einhausungen zu den Verkehrsflächen dient der Verkehrssicherheit.

10.8 Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen

In der überwiegend ländlich geprägten Region des Plangebiets ist es i. d. R. üblich, dass zwei Fahrzeuge pro Haushalt vorhanden sind. Der Straßenquerschnitt lässt es nicht zu, dass der ruhende Verkehr dort untergebracht werden kann. Aus diesem Grund ist ein erhöhter Stellplatznachweis mit zwei Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.

11. Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 29.09.2020

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 07.07.2021

Bearbeiter:

Andreas Gorgol / Axel Philipp



Gottlieb-Daimler-Straße 2
88696 Owingen
07551/83498-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Deggenhausertal, den

.....

Fabian Meschenmoser (Bürgermeister)



**Gemeinde Deggenhausertal
Bodenseekreis**

**Bebauungsplan
„Im Hasengrund II“**

**Verfahren nach § 13b BauGB
in Deggenhausertal – Urnau**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 29.09.2020

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
2.	Rechtsgrundlagen.....	4
II.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
1.	Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
2.	Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	6
3.1.	Biotopverbund.....	7
III.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	8
1.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	10
2.	Vögel (<i>Aves</i>).....	14
IV.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	17
V.	Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für die Gemeinde Deggenhausertal.....	18
VI.	Literaturverzeichnis.....	19

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Hasengrund II“ im Ortsteil Urnau im Deggenhausertal. Auf dem nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 156 ist die Errichtung eines Wohnbaugebietes geplant.

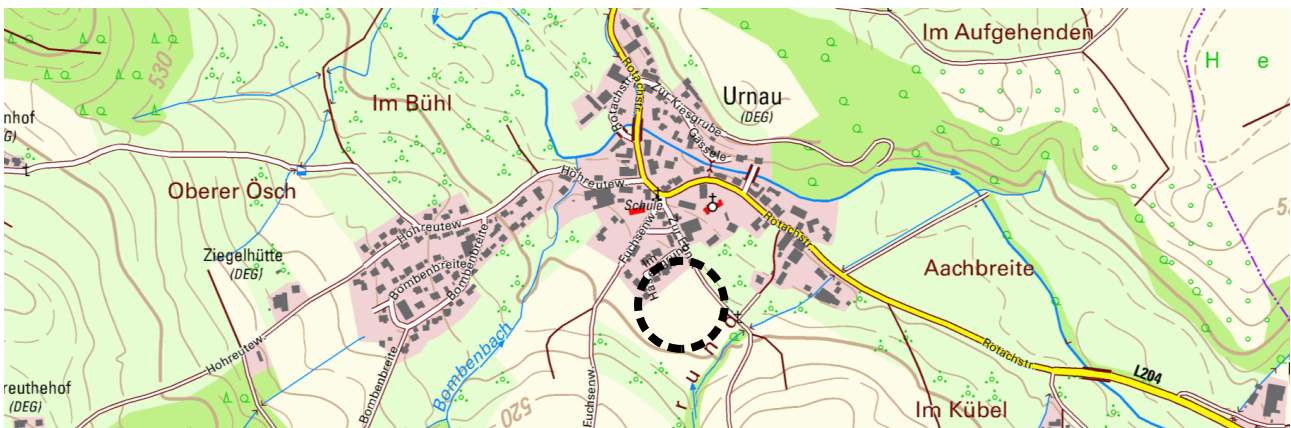


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

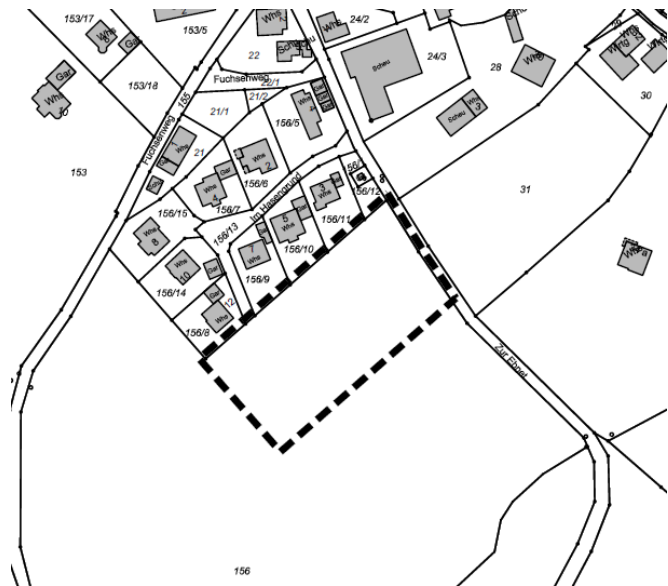


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Abgrenzungsplan

1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 19.07.2018 bis 10.10.2018 sowie vom 24.06.2020 bis 12.08.2020.

Die Untersuchungen münden demnach in eine Habitatpotenzialanalyse. Hierbei soll dargestellt werden, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum Habitatstrukturen auffinden lassen, welche sich als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Sind derartige Potenziale festzustellen, so wird ein Vorkommen der jeweiligen Art im Gebiet unterstellt bzw. werden Aussagen über notwendige weitergehende und vertiefende Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten oder Artengruppen getroffen. Der reduzierte Untersuchungsumfang wurde zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den vorliegend behandelten Bebauungsplan als ausreichend erachtet, da Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können und aufgrund der Ausstattung und Vorbelastung des Gebietes ein Vorkommen störungsempfindlicher und seltener Arten weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rusth**ö**hendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	19.07.2018	Reinhardt	12:50 – 13:10 Uhr	29 °C, sonnig, schwach windig	H, V
(2)	16.08.2018	Reinhardt	14:50 – 15:10 Uhr	28,5 °C, sonnig, windstill	H, V
(3)	10.10.2018	Reinhardt	22:20 – 22:35 Uhr	10,5 °C, klar, windstill	F, V
(4)	24.06.2020	Mezger	12:00 – 12:30 Uhr	24 °C, sonnig, schwach windig	V
(5)	12.08.2020	Reinhardt	11:30 – 12:00 Uhr	27 °C, sonnig, schwach windig	H, V, W
(6)	12.08.2020	Reinhardt	22:40 – 23:10 Uhr	21 °C, 80 % Wolken, windstill	F, V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
H: Habitat-Potenzial-Ermittlung		F: Fledermäuse		V: Vögel	W: Wirbellose

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Deggenhausertal (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum ‚Oberschwäbisches Hügelland‘ dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert.

Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D4.1 Lehmäcker

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 6 Zielarten aus 3 Artengruppen. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 7 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Neben 4 europäischen Vogelarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie bei den Schmetterlingsarten der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Vordergrund.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird im Nordwesten durch die bestehende Bebauung begrenzt und im Westen und Süden durch die Ackerfläche selbst. Östlich des Geltungsbereiches verläuft ein asphaltierter Weg („Zur Ebnet“), welcher das Plangebiet von der dahinterliegenden Streuobstwiese abgrenzt. Das Gelände ist überwiegend eben und befindet sich auf einer Höhe von etwa 500 m über NHN.

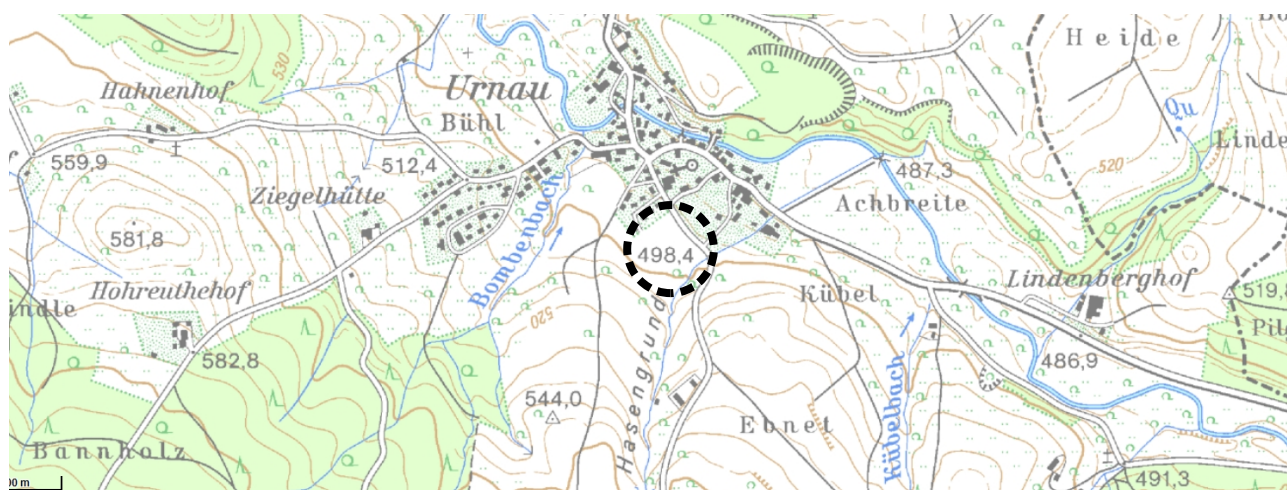


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die zu bebauende Fläche wurde ausschließlich ackerbaulich bewirtschaftet und war im Jahr 2018 mit Gerste (*Hordeum vulgare*) und im Jahr 2020 mit Hafer (*Avena sativa*) bestellt. Zwischen der Ackerfläche und dem asphaltierten Weg, sowie den angrenzenden Hausgärten befand sich ein schmaler grasreicher Ackersaum.

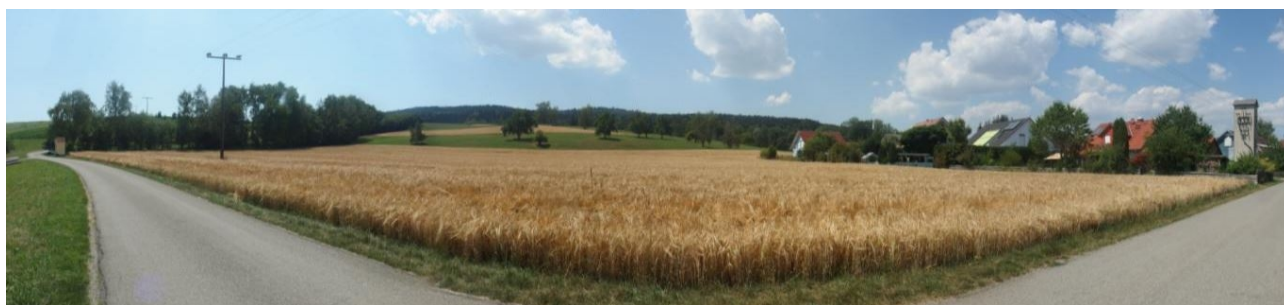


Abb. 4: Überblick über den Geltungsbereich aus östlicher Richtung

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

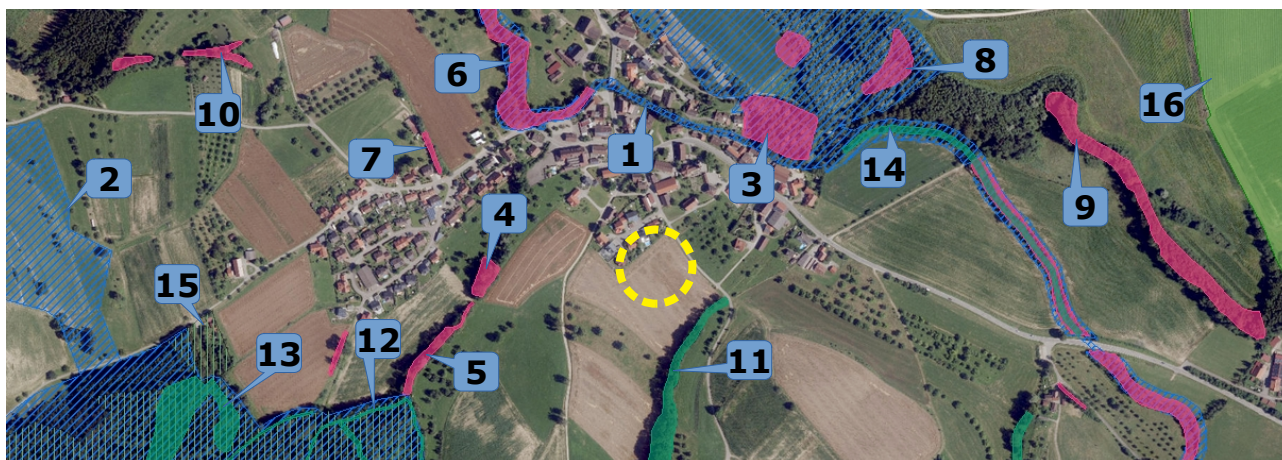


Abb. 5: Orthofoto des Planungsraumes (gelb gestrichelt) mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	8222342	FFH-Gebiet: Rotachtal Bodensee	230 m N
(2)	8222341	FFH-Gebiet: Deggenhauser Tal	410 m SW
(3)	1-8222-435-0828	Offenlandbiotop: Feuchtgebiet 'Im Aufgehenden' östlich Urnau	250 m NO
(4)	1-8222-435-0830	Offenlandbiotop: Bombenbach südwestlich Urnau	250 m W
(5)	1-8222-435-0831	Offenlandbiotop: Hecke am 'Inselweg' westlich Urnau	285 m W
(6)	1-8222-435-0824	Offenlandbiotop: Rotach oberhalb und unterhalb von Urnau	290 m NW
(7)	1-8222-435-0829	Offenlandbiotop: Hecke 'Im Brühl' westlich Urnau	360 m NW
(8)	1-8222-435-0827	Offenlandbiotop: Gewässer in der Kiesgrube Urnau	360 m NO
(9)	1-8222-435-0843	Offenlandbiotop: Feldgehölz Aachbreite östlich Urnau	580 m NO
(10)	1-8222-435-0817	Offenlandbiotop: Böschungshecke westlich Urnau	700 m NW
(11)	2-8222-435-4704	Waldbiotop: Schupelbach im Hasengrund S Urnau	80 m S
(12)	2-8222-435-4696	Waldbiotop: Fließgewässer im Gehrenberg SW Urnau	420 m SW
(13)	2-8222-435-4695	Waldbiotop: Wald und Bach im nördl. Gehrenberg SW Urnau	675 m SW
(14)	2-8222-435-4694	Waldbiotop: Rotach O Urnau	330 m NO
(15)	200399	Schonwald: Gehrenberg	430 m SW
(16)	4.36.016	Landschaftsschutzgebiet: Rotachtobel und Zußdorfer Wald	860 m O

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächst gelegene ist das 80 m südlich vom Plangebiet gelegene Waldschutzgebiet ‚Schupelbach im Hasengrund S Urnau‘. FFH-Mähwiesen sind ebenfalls vom Vorhaben nicht betroffen. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.1. Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

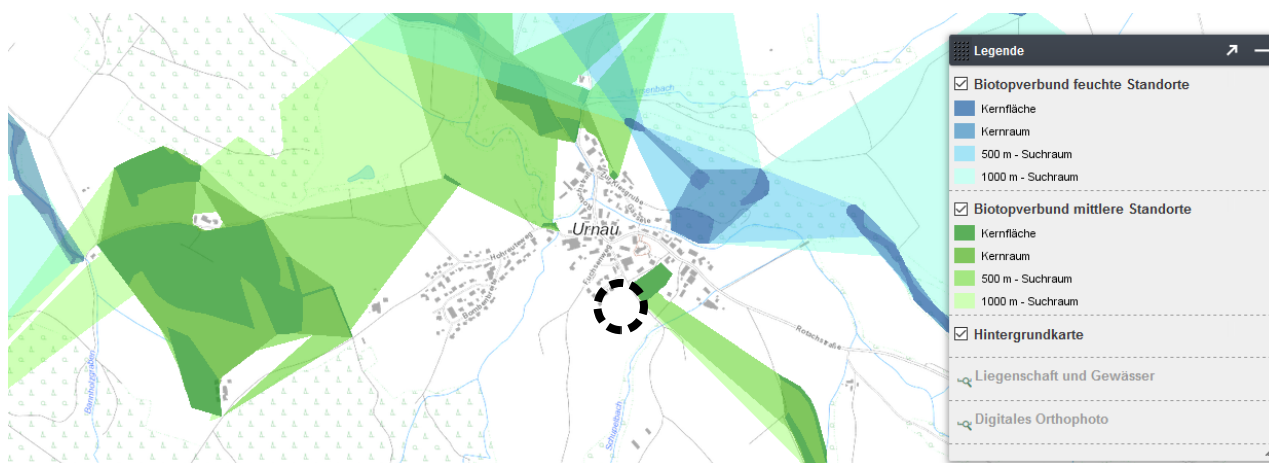


Abb. 6: Biotopverbund (grüne Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Im Norden und Westen der Ortslage von Urnau befinden sich diverse Biotopverbundflächen mittlerer Standorte und im Norden und Nordosten sind Biotopverbundflächen feuchter Standorte zu finden. Durch den asphaltierten Weg ‚Zur Ebnet‘ vom Plangebiet getrennt, befindet sich nordöstlich eine Kernfläche eines Biotopverbundes mittlerer Standorte. Dabei handelt es sich um eine Streuobstwiese, die - ebenso wie die südöstlich angrenzenden Kern- und Suchräume - nicht durch das Bauvorhaben betroffen ist. Eine Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens wird ausgeschlossen. Das Plangebiet selbst besitzt keine für den Biotopverbund bedeutsamen Strukturen.

III. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war aufgrund der Biotopausstattung und der Verbreitungsgebiete der Arten nicht zu erwarten. Der Untersuchungsraum liegt im Bereich bzw. in der Nähe der Hauptverbreitungsgebiete der Arten Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>) und Bodensee-Vergißmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>). Da jedoch die jeweiligen artspezifischen Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, kann ein Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden. Die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) könnte als Ackergras zwar potenziell das Plangebiet und die Saumstrukturen als Lebensraum nutzen, aber Bestände der Art sind in der weitläufigen Umgebung nicht bekannt. Während der Kartierungen konnten zudem keine Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen der Art erbracht werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. Transektbegehungen mit Ultraschall- und Aufzeichnungsgerät wurden vorgenommen. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. III.1).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 3: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	geeignet – Es bestehen potenzielle Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter im Gebiet. Während der Kartierungen wurden alle angetroffenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. III.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	nicht geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Für die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) fehlte ein geeigneter Habitatverbund aus gut besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen (Steine, Totholz, Rohboden) zur Thermoregulation, Bereichen mit hochwüchsiger Vegetation, Steinhäufen oder Trockenmauern zum Verstecken und grabbaren Substraten zum Ablegen der Eier. Die ackerbaulich genutzte Fläche erfüllt nicht die Lebensraumbedingungen der Art. Ein Nachweis durch Sichtbeobachtungen gelang zudem während keiner der Begehungen. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da das Plangebiet keine geeigneten Gewässer- und Habitatstrukturen für Arten dieser Gruppe aufweist. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	nicht geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Der im ZAK aufgeführte Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) besiedelt überwiegend Ruderalstandorte und ist auf das Vorkommen der artspezifischen Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen und Nachtkerzen) angewiesen. Diese kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor, weshalb die Lebensraumansprüche der Art vom ausschließlich ackerbaulich genutzten Plangebiet nicht erfüllt werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Bäume, Gehölze oder Gebäude, die sich als Wochenstube, Winterquartier oder Hangplatz für Fledermäuse eignen würden. Durch die reine ackerbauliche Nutzung des Plangebietes liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet vor.

Jagd- und Nahrungshabitat: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Jagdraum nutzen, wurde Anfang Oktober 2018 bei geeigneter Witterung eine Begehung mit einem Ultraschalldetektor (SSF Bat 3, Ingenieurbüro für Microelektronik Volkmann, Konstanz) durchgeführt. Die empfangenen Signale sollten digital aufgezeichnet werden (Roland R-05 Wave / MP3 Recorder). Die Sonogramme sollten anschließend am PC visualisiert und über eine spezielle Erkennungssoftware (BatSound 4.1) mit den artspezifischen Sonogrammen von Fledermausarten verglichen werden (vgl. SKIBA, R. 2009). Zudem wurde im August 2020 an einer weiteren geeigneten Sommernacht eine Begehungen mit Ultraschalldetektoren durchgeführt. Mit dem SSF BAT 3 (Ingenieurbüro für Microelektronik Volkmann, Konstanz) wurden die empfangenen Signale hör- und sichtbar gemacht und mit dem Batcorder 3.1 (ecoObs GmbH, Nürnberg) die Rufe digital aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen des Batcorders 3.1 wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batIdent Version 1.5 (beide Programme: ecoObs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Am Batcorder wurden dabei nach den Empfehlung im Gerätehandbuch folgende Einstellungen vorgenommen: quality: 20, threshold -27dB, posttrigger: 400 ms, critical frequency: 16 kHz, noise filter: off)

Für die Erfassungen wurde die Methode der „gezielten mobilen, freestyle Erfassung“ gewählt (Runkel et. al. 2018). Bei dieser Vorgehensweise werden vor Beginn alle bedeutenden Teillebensräume innerhalb des Untersuchungsgebiets identifiziert. Die Transektstrecke wird anschließend so gewählt, dass diese Teillebensräume mit der gewählten Strecke abgedeckt werden. Die Strecke kann mit variabler Geschwindigkeit abgelaufen werden, wodurch Unterschiede in der vorhandenen Fledermausaktivität sowie der Geländebeschaffenheit berücksichtigt werden können. An Aktivitätsschwerpunkten von Fledermäusen werden längere Beobachtungen durchgeführt, um den Teillebensraum qualitativ beurteilen und das gezeigte Verhalten der anwesenden Fledermäuse dokumentieren zu können. Die Methode erlaubt zudem die Möglichkeit die Strecke im

Feld abzuändern und Abstecher zu unternehmen, wodurch sich beispielsweise Quartiere oder Flugrouten ermitteln lassen. Diese Art der Erfassung eignet sich sehr gut zur Bestimmung des vorhandenen Artenspektrums innerhalb eines Untersuchungsgebietes. Quantitative Aussagen mittels Aktivitätszahlen für die einzelnen Teillebensräume und einen Vergleich zwischen zwei oder mehreren Gebieten lässt diese Methode nicht zu, was jedoch für die Beurteilung des Plangebietes nicht maßgeblich ist.

Im konkreten Fall wurden bei den Transektgängen die Ackerfläche als Teillebensraum berücksichtigt. Da sich östlich des Geltungsbereiches gewässerbegleitende Gehölze befinden, wurden diese ebenfalls im Rahmen dieser Transekte begangen.

Während des ersten Transektganges im Jahr 2018 konnten keine Ortungsrufe von Fledermäusen detektiert werden. Zwar war der Begehungstermin im Oktober jahreszeitlich gesehen recht spät gewählt, jedoch konnten auf Grund der langanhaltenden warmen Witterungsbedingungen in der gleichen Nacht in anderen Teilbereichen des Bodenseegebietes auch jagende Fledermäuse nachgewiesen werden. Somit wird die Abwesenheit von Fledermäusen im Plangebiet nicht der bereits begonnenen Inaktivität (Winterruhe) zugeschrieben, sondern der eher minderwertigen Biotopausstattung und der damit begründeten Insektenarmut.

Während des zweiten Transektganges im Jahr 2020 wurden 9 Rufsequenzen aufgezeichnet. Von diesen wurden alle durch batIdent der Zwergfledermaus zugeordnet (83 bis 100 % Zuordnungswahrscheinlichkeit). Die Aufnahmen während der Balz- und Schwärmzeit enthielten u.a. auch Sozialrufe, was für ein Balzverhalten der Art in der Raumschaft spricht.

Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg, welche sowohl in naturnahen Habitaten als auch in Siedlungsbereichen anzutreffen ist. Diese Art bevorzugt vielfältige Strukturen an Gebäuden aller Art als Quartier in den Sommermonaten und benutzt Siedlungsräume als Jagdraum. Im Gegensatz zu anderen Arten nutzen Zwergfledermäuse regelmäßig künstliche Beleuchtung zur Nahrungssuche, um dort vom Licht angezogenen Insekten zu erbeuten. Die Zwergfledermaus wurde am Rand der Ackerfläche, sowie entlang des asphaltierten Weges und der Gehölzreihe angetroffen.

Dem Geltungsbereich wird keine Bedeutung als essentielles (Teil-)Nahrungshabitat für die lokale Fledermaus-Population beigemessen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

2. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 5: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status	RL BW ⁵	§	Trend
1	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BmU	*	§	+1
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BmU	*	§	-1
3	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BvU	*	§	0
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BvU	*	§	0
5	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BvU	V	§	-1
6	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
7	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	zw	DZ	*	§	+2
8	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	g, h/n	DZ	V	§	-1
9	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	NG	*	§§	0

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 5: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

10	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	g, f, h/n	NG	V	§	-1
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	NG	*	§	0
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	NG	*	§§	+1
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BmU	*	§	0
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BmU	*	§	-1
15	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	!	NG	V	§§	0
16	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	!	BvU	*	§§	-1

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter)

f : Felsenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **h** : Höhlenbrüter **zw** : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status:

Bn = Brutnachweis im Geltungsbereich

BnU = Brutnachweis in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bv = Brutverdacht im Geltungsbereich

BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

Bm = mögliches Brüten im Geltungsbereich

BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

DZ = Durchzügler, Überflug

NG = Nahrungsgast

Rote Liste: **RL BW**: Rote Liste Baden-Württembergs

* = ungefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

§: Gesetzlicher Schutzstatus

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 16 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks und andererseits der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder wurden nicht angetroffen. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten ebenfalls keine registriert werden.

Grundsätzlich ist im Geltungsbereich und dessen Wirkraum lediglich mit dem Vorkommen ubiquitärer, siedlungsfolgender und nicht gefährdeter Arten zu rechnen. Ein Auftreten von Brutvogelarten der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft, wie beispielsweise der vom ZAK genannten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtelkönig, ist nicht zu erwarten. Mit den in der Umgebung vorhandenen vertikalen Strukturen (Strommast, Gehölzstrukturen, Gebäude des Siedlungsrandes) und dem unmittelbar angrenzenden Weg, befinden sich viele Störelemente im Gebiet, die von den Bodenbrütern nicht geduldet werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

IV. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung			
Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		ggf. betroffen	• Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	• Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats für Fledermausarten durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Erstellt:

Empfingen, den 29.09.2020

Bearbeiter:

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

V. Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für die Gemeinde Deggenhausertal

Tab. 7: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept								
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-Status	Kriterien	ZIA	Rote Liste D BW		FFH-RL	BG
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	-	-	-	V	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):							
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.							
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.							
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):								
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).							
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).							
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).							
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).								
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).							
EG	Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).							
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .							
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):								
2	stark gefährdet							
3	gefährdet							
V	Art der Vorwarnliste							
-	nicht gefährdet							

VI. Literaturverzeichnis

Allgemein

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- HAMMER, M., ZAHN, A. & MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.

Vögel (*Aves*)

- BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.

- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) & KREUZIGER, J., M. KORN & S. STÜBING (HGON) (2014): Rote Liste Der Bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (Stand Oktober 2011). Hessische Gesellschaft Für Ornithologie Und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Für Hessen Rheinland-Pfalz Und Saarland.

Reptilien (*Reptilia*)

- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.